

### III. Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen

Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz – TEHG) vom 21.07.2011 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Angaben und Nebenbestimmungen miterteilt.

#### **3.1 Angaben gemäß § 4 Abs. 3 TEHG**

1. Betreiber und Anschrift: Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG
2. Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2: Nummer 21 (Anlage zum Herstellen von Papier, Karton oder Pappe)
3. räumliche Abgrenzung: Die Gebäuden I, K, P, S, U, W, X, Y und Z gehören zu den einbezogenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen.
4. einbezogene Quellen: Die Öl-Warmluftheizungen in den Gebäuden K, X und W, sowie die Ölzentralheizung in Gebäude T sind nicht Bestandteil der Tätigkeit nach TEHG. Somit liegen in der Anlagen keine für das TEHG relevanten Emissionsquellen vor.

#### **Begründung:**

Die in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.2.1 der 4. BImSchV genehmigte Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe entspricht den Tätigkeiten nach Anhang I Teil 2 Nr. 21 TEHG. Somit erstreckt sich die Emissionshandelspflicht gemäß § 2 Absatz 4 TEHG auf die gesamte Anlage im Umfang der Genehmigung nach BImSchG. Bei einer genehmigten Anlage sind daher alle von der BImSchG-Genehmigung umfassten Elemente emissionshandelspflichtig. Sie sind entweder als Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, oder als Nebeneinrichtungen einzuordnen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von den in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten



Treibhausgasen von Bedeutung sein können. Nebeneinrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keine Verfahrensschritte zum Gegenstand haben, die zur Erreichung des Betriebszwecks unmittelbar notwendig sind, aber auf diesen Zweck ausgerichtet und dementsprechend eine dienende Funktion haben. Die Gebäudeheizungen in den Gebäuden K, X, W und T haben in dem Sinn keine dienende Funktion für die genehmigte Anlage und sind somit auch keine Emissionsquellen im Sinne der TEHG. Die Anlage ist somit weiterhin als sogenannte „Nullemissionsanlage“ im Sinne der TEHG anzusehen.

Durch die Änderung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in Artikel 2 i.V.m. den Anhängen I bis III fallen „Nullemissionsanlagen“ seit 01.01.2024 erneut in den Anwendungsbereich der TEHG und sind in den Emissionshandel einbezogen. Daher war im vorliegenden Fall die Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG erforderlich.

### **3.2 Hinweise zur Emissionsgenehmigung**

- 3.2.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor der Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann.
- 3.2.2 Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) zu berichten. Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf das Jahr des Beginns der Emissionshandelspflicht folgenden Jahres eingereicht werden.
- 3.2.3 Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten.





- 3.2.4 Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.
- 3.2.5 Die Deutsche Emissionshandelsstelle wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 6 TEHG beteiligt. Die Anlage wird bei der DEHSt unter dem Az. 14280-0185 geführt.

---

*Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage der SGD Nord, abrufbar unter <https://sgdnord.rlp.de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.*